

# RS OGH 1990/9/6 12Os50/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1990

## Norm

AktG §70 Abs1

StGB §153

## Rechtssatz

Da der Vorstand gemäß § 70 Abs 1 AktG die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung so zu leiten hat, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesse es erfordert, können Spenden, Förderungen und Zuwendungen für außerhalb des eigentlichen satzungsgemäßen Unternehmenszwecks gelegene sportliche, kulturelle, karitative und andere gemeinnützige Zwecke auch dann im Interesse einer Aktiengesellschaft durchaus gerechtfertigt sein, wenn sie das Ausmaß der im seriösen Geschäftsleben üblichen (Bagatellgeschenke) Geschenke (vgl SSt 56/88) übersteigen.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 50/90

Entscheidungstext OGH 06.09.1990 12 Os 50/90

Veröff: JBl 1991,532

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049393

## Dokumentnummer

JJR\_19900906\_OGH0002\_0120OS00050\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>